

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Generationenhof Römerturm e.V.**“,
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straße am Römerturm 26 in 66399 Erfweiler - Ehlingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts St.Ingbert/Saar eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - das Zusammenleben von Menschen aller Generationen im ländlichen Bereich, insbesondere innerhalb des Hofes zu stützen und zu fördern.
 - Neue Lebensformen in der Verzahnung der Generationen zu entwickeln, insbesondere den älteren Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich entsprechend ihren Fähigkeiten in das Hofleben einbringen zu können, selbstbestimmt alt zu werden und würdig sterben zu können.
 - Das kulturelle Leben im Hof und der Region zu initiieren und zu fördern
 - die Gesundung von Boden, Pflanzen, Tieren und Menschen zu fördern und zu erhalten
 - die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen sozialen und ökologischen Strukturen zu erhalten und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Zwecke ist es erforderlich, dass der Verein das Leben auf dem Hof bestimmend gestaltet.

Hierzu entwickelt der Verein Konzepte, die es ermöglichen, dass die Hofgemeinschaft sich einerseits wirtschaftlich selbst trägt und andererseits die in Abs. 1 genannten ideellen Zwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Aufgaben des Vereins unterliegen einer ständigen Prüfung und werden gegebenenfalls fortgeschrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Generationen

HOF RÖMERTURM e.V.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, die eingezahlten Beträge, Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen, Stiftungsgelder und Zweckzuwendungen anzunehmen und entsprechend seiner Satzung und evtl. Auflagen zu verwenden.
- (5) Sofern die satzungsmäßigen Zwecke des § 2 Absatz 1 der Satzung es erfordern, ist der Verein ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, bauliche Anlagen und Zweckbetriebe zu errichten, Vermietungs- oder Verpachtungsgeschäfte abzuschließen, Rücklagen zu bilden sowie andere gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck zu unterstützen und ihnen Mittel zuzuwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person und von jeder juristischen Person beantragt werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Zustimmung des Vorstandes. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegt.
- (4) Der Ausschluss oder die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds ist in begründeten Fällen durch den Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Initiativkreis
- die Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
- (2) Sie findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den Sprecher/innen des Initiativkreises schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein/e Sprecher/in des Initiativkreises oder ein/e von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen oder aber die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Protokollierenden und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Zielsetzungen der Tätigkeiten des Vereins.
- (7) Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jährlich einen Prüfbericht vorlegen,
 - die alljährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung zur Satzungsänderung. Dies setzt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder voraus. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb

der nächsten vier Wochen einzuladen. Bei dieser Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit über Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszweck

- die Bestätigung von Mitgliedern des Initiativkreises,

§ 8 Der Initiativkreis

- (1) Der Initiativkreis beschließt über alle konzeptionellen, rechtlichen und sozialen Regelungen des Vereins. Er ist das zentrale Organ zur Umsetzung der in §2 genannten Aufgaben des Vereins.
- (2) Dem Initiativkreis obliegt die Wahl der Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand).
- (3) In der Gründungsversammlung wird der Initiativkreis gewählt. Neue Mitglieder werden durch den Initiativkreis aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptiert. Zugewählte Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen sie an den Sitzungen des Initiativkreises beratend teil. Die Betreiber/innen der mit dem Verein kooperierenden Betriebe sind Mitglieder des Initiativkreises.
- (4) Der Initiativkreis gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder des Initiativkreises teilen ihren Austritt schriftlich dem Sprecherkreis mit.

§ 9 Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand)

- (1) Der Verein hat mindestens drei, höchstens fünf Sprecher/innen des Initiativkreises (Vorstand), die dem Initiativkreis angehören.
- (2) Die Sprecher/innen des Initiativkreises werden von dem Initiativkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher/innen bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Jeweils zwei Sprecher/innen des Initiativkreises vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Sie sind zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Generationen

HOF RÖMERTURM e.V.

haupt- oder nebenamtlich eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, die oder der dem Sprecher/innenkreis gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen und die rechtlichen Verpflichtungen des Vereins werden jährlich durch eine geeignete externe Institution evaluiert. Das Ergebnis wird der MV vorgelegt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern sie von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Der Vorstand ist für einfache Fahrlässigkeit freigestellt

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von den Sprecher/innen des Initiativkreises durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidator/inn/en ernennt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die GLS Treuhand e.V. Christstr.9, 44789 Bochum Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechen, zu verwenden.

(4) Über alle Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 8.3.07 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht St.Ingbert/Saar in Kraft.